

Satzung des Angelvereins Hohenwarte/ Kaulsdorf e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Angelverein Hohenwarte/Kaulsdorf e.V.**“

Er hat seinen Sitz in Kaulsdorf.

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne §21 BGB, Vereinsregisternummer 182 .

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln auszuüben, zu verbreiten und zu verbessern.

Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Er dient:

- a) der Hege und Pflege des Fischbestandes, unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes
- b) der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes
- c) der Beratung und Interessenvertretung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und des Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
- d) der Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazu gehörenden Anlagen
- e) der Förderung der Vereinsjugend
- f) Zur Förderung des Vereinslebens werden Gemeinschaftsangeln des Vereins durchgeführt
- g) dem Kampf gegen Fischwilderei
- h) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Sport treiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
2. durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
 - c) wegen Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist
 - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat

- e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
- f) trotz einmaliger Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, insbesondere bei Verstößen gegen die fischereilichen Vorschriften des Vereins, bei groben Verstößen gegen zwischenmenschliche Beziehungen, Sitte und Anstand sowie, wenn wegen Fischereivergehens eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder/ und der Angelerlaubnis
- b) Zahlung von Geldbusen bis zu 500,- EUR
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen die Entscheidung nach a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

Die Strafe wird intern wirksam und durchsetzbar, sobald die Einspruchsfrist abgelaufen und kein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die den Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- c) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen, finanzielle und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge müssen jährlich voll entrichtet werden.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige finanzielle Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

zu 1. Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie bis zu 9 weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Ein Vorstandsmitglied kann mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betraut werden.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des

steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind.

zu 2. Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von 1 Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie muss schriftlich erfolgen.

Unter anderem gehören zu ihren Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderung, setzt 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder voraus
6. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft, bei Ausschlüssen oder Disziplinentscheidungen entscheidend ist die einfache Mehrheit
7. Verschiedenes:
Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn 10 % aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG vergütet werden.
2. Maßgebend für die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist die Finanzordnung des Vereins.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführungen zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten bis es für gleiche sportliche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 01.03.2019 beschlossen, und tritt zum selben Termin in Kraft.